

Verordnung über das Offenhalten der
Verkaufsstellen an den Marktsonntagen

Aufgrund von §14 Abs.1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28.Nov. 1956 (BGBl I S.845) zuletzt geändert durch Gesetz v. 5.Juli 1976 (BGBl I S.1773) und §2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Sprengwesens (BayRS 805-2-A) erläßt der Markt Fischach folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Den Verkaufsstellen aller Art im Markt Fischach ist es aus Anlaß des Krammarktes gestattet

1. am letzten Sonntag im Mai und
2. am dritten Sonntag im Oktober

jeweils in der Zeit von 12.30 bis 17.30 Uhr geöffnet zu sein.

§ 2

(1) Wird von §1 Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des §18 des Jugendschutzgesetzes sowie §8 des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischach, 02. Oktober 1985



MARKT FISCACH


Marz

1. Bürgermeister